

Amt der niederösterreichischen Landesregierung

G.Z.L.A.VII/1-1006/22-1961

Wien, am 12. DEZ. 1961

Betrifft: Nö. Blindenbeihilfengesetz; Novellierung.

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich

Eing. 15. DEZ. 1961

Zl.: 333 Fin.-Aussch.

H o h e r L a n d t a g !

Das niederösterreichische Blindenbeihilfengesetz wurde am 21. Dezember 1956, die 1. Novelle hierzu am 23. Mai 1958 und die 2. Novelle am 10. März 1960 vom niederösterreichischen Landtag beschlossen.

Durch diese gesetzgeberischen Massnahmen wurde den Voll- und Praktisch-Blinden ein Anspruch auf eine Blindenbeihilfe eingeräumt, die den Blinden die Tragung der besonderen, durch die Blindheit bedingten Lasten erleichtern helfen soll. Die Blindenbeihilfe beträgt nach der dzt. Rechtslage für Vollblinde S 450.-- monatlich, für Praktischblinde S 300.-- monatlich und wird gewährt, wenn das Gesamteinkommen ausschliesslich der Blindenbeihilfe bei Vollblinden den Betrag von S 2.000.-- monatlich und bei Praktischblinden den Betrag von S 1.850.-- monatlich nicht übersteigt. Aus dieser Regelung erhellt, dass für die Gewährung der Blindenbeihilfe nicht nur allein die Tatsache der Blindheit, sondern auch die soziale Lage des Blinden massgebend sein soll. Obgleich dieses Prinzip zu Beginn der Blindenbeihilfengesetzgebung von den einzelnen Bundesländern grundsätzlich anerkannt wurde und eine fast gleichartige Regelung der Anspruchsvoraussetzungen in den Landesgesetzen zu

finden war, sind inzwischen mehrere Bundesländer dazu übergegangen, die Einkommensgrenze als Anspruchsvoraussetzung entweder überhaupt fallen zu lassen oder aber wesentlich zu erhöhen. Dadurch ergibt sich auch für den Bereich des Landes Niederösterreich die Notwendigkeit dieser Tendenz Rechnung zu tragen und die für die Gewährung einer Blindenbeihilfe massgebende Einkommensgrenze zu erhöhen. Die vorliegende Blindenbeihilfengesetz-Novelle sieht daher eine Erweiterung der Einkommensgrenze von S 2.000.-- für Vollblinde auf S 3.500.-- einschliesslich der Blindenbeihilfe und von S 1.850.-- für Praktischblinde auf S 2.500.-- einschliesslich der Blindenbeihilfe vor. Für jeden unterhaltsberechtigten Angehörigen des Blinden soll die Einkommensgrenze um je weitere S 250.-- steigen. Dadurch sollen Blinde, die bereits im Genusse einer Blindenbeihilfe standen, diese aber infolge Erzielung eines über die Einkommensgrenze hinausgehenden Einkommens verloren haben, wieder anspruchsberechtigt werden. Ausserdem soll, ähnlich der Gesetzgebung anderer Bundesländer, die Begünstigung der Beihilfengewährung einem grösseren Kreis von Blinden zugänglich gemacht werden.

Um gleichzeitig soziale Härten auszuschliessen, sieht der vorliegende Gesetzentwurf keine starre, von der Nichterreicherung einer bestimmten Einkommenshöhe abhängige Blindenbeihilfe vor, sondern eine variable Blindenbeihilfe bis zur Höhe von S 500.-- monatlich für Vollblinde und S 300.-- monatlich für Praktischblinde, die sich allerdings nur in Grenzfällen auswirken wird. In diesen Fällen soll demnach die Blindenbeihilfe als Differenzbetrag zwischen dem Gesamteinkommen des Blinden und jener Einkommenshöhe gewährt

werden, bis zu welcher eine Anspruchsberechtigung gegeben ist.

Die geringfügige Erhöhung der Blindenbeihilfe für Vollblinde um S 50.-- von bisher S 450.-- auf S 500.-- monatlich ist als Abgeltung für die seit Inkrafttreten des Blindenbeihilfengesetzes eingetretene Vergrößerung der materiellen Lasten für die Inanspruchnahme persönlicher Dienstleistungen gedacht.

Ausserdem sollen die Bestimmungen über die Gewährung einer doppelten Blindenbeihilfe im Dezember eines jeden Jahres und über das Ruhen der Blindenbeihilfe zugunsten der in allgemeinen Krankenanstalten untergebrachten Blinden verbessert werden, da die bisher geltenden Vorschriften mitunter zu besonderen Härten geführt haben.

In Niederösterreich sind etwa 800 Vollblinde und 140 Praktischblinde nach dem nö. Blindenbeihilfengesetz anspruchsberechtigt. Da die Zuwachsrate bei Vollblinden erfahrungsgemäss 15 pro Monat, bei Praktischblinden 9 pro Monat beträgt, ist im Jahre 1962 mit etwa 1000 Vollblinden und 250 Praktischblinden zu rechnen. Der durch die Erhöhung der Blindenbeihilfe von S 50.-- monatlich für Vollblinde bewirkte Mehraufwand dürfte sohin bei 1000 Anspruchsberechtigten mit S 650.000.--, der durch die übrigen Massnahmen erforderliche Mehraufwand mit S 40.000.-- angenommen werden können.

Im Hinblick darauf, dass mit dieser Gesetzesnovelle eine Reihe von wirklichen Härten für einen vom Schicksal besonders benach-

teiligten Teil unserer Bevölkerung beseitigt werden soll, stellt daher die nö.Landesregierung auf Grund ihres am 12. DEZ. 1961 gefassten Beschlusses den

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschliessen:

- 1.) Der vorliegende Gesetzentwurf über die Abänderung des nö.Blindenbeihilfengesetzes (3.Blindenbeihilfengesetz-Novelle) wird genehmigt.
- 2.) Die Landesregierung wird beauftragt, das Erforderliche zur Durchführung des Gesetzesbeschlusses zu veranlassen.

N.Ö.Landesregierung:

W e n g e r

Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Kinetti

Erläuternde Bemerkungen

Zu Artikel I:

Zu Punkt 1:

Während nach der bisherigen Rechtslage die Blindenbeihilfe für Vollblinde 450 S monatlich betrug, soll sie nunmehr 500 S monatlich betragen. Diese geringfügige Erhöhung der Blindenbeihilfe für Vollblinde um 50 S monatlich ist als Abgeltung für die seit Inkrafttreten des Blindenbeihilfengesetzes (1. Jänner 1957) eingetretene Vergrößerung der materiellen Lasten anzusehen, welche Vollblinde für die Inanspruchnahme persönlicher Dienstleistungen zu tragen haben.

Zu Punkt 2:

Schon bisher erhielten Blindenbeihilfenbezieher im Monat Dezember eine weitere Blindenbeihilfe, das heisst eine Blindenbeihilfe in doppelter Höhe. Da dieses Benefiz jedoch nur jenen Blinden zu Teil wurde, die auch in diesem Monat Anspruch auf die Blindenbeihilfe besaßen, erhielten Blinde, deren Anspruch auf Blindenbeihilfe in diesem Monat ruhte, sei es aus welchen wie immer gearteten Gründen, nichts. Diese Regelung brachte zum Teil schwerwiegende Härten, insbesondere für jene Personen, die im Monat Dezember länger als drei Wochen in Krankenanstalten untergebracht waren. Die Ansprüche dieser Personen fielen nämlich unter die Ruhensbestimmungen des § 5 Abs. 1 lit. c des Blindenbeihilfengesetzes. In Zukunft sollen deshalb die Blinden, die im Monat Dezember auf Kosten der öffentlichen Fürsorge oder eines Sozialversicherungs-

trägers in einer allgemeinen Krankenanstalt im Sinne des § 2 Abs.1 Z.1 des Krankenanstaltengesetzes, BGBl.Nr.1/1957 (LGBL. Nr.109/1957), untergebracht sind und deren Anspruch auf Blindenbeihilfe aus diesem Grunde ruht, in den Genuss einer Sonderzahlung kommen. Blinde, die in anderen Anstalten, z.B. Sonderheilanstalten, Genesungsheimen etc. untergebracht sind, sollen dagegen wie bisher behandelt werden. Die Höhe der Sonderzahlung bestimmt sich nach dem Ausmass der im Monat Dezember gebührenden oder aber bei Ruhen des Anspruches nach der zuletzt bemessenen Blindenbeihilfe. Die Sonderzahlung ist in jedem Falle im Dezember auszusahlen.

Zu Punkt 3:

Bisher hatten Blinde Anspruch auf eine Blindenbeihilfe, wenn ihr Gesamteinkommen ausschliesslich der Blindenbeihilfe eine bestimmte Einkommensgrenze nicht überschritt. Da die Einkommensgrenze szt. bei Vollblinden mit 2000 S, bei Praktischblinden mit 1850 S festgelegt wurde, bedeutete dies, dass derjenige Vollblinde, der beispielsweise ein Einkommen von genau 2000 S erzielte, in den vollen Genuss der Blindenbeihilfe von bisher 450 S monatlich gelangte, derjenige Blinde dagegen, der ein Einkommen von 2000.10 S hatte, überhaupt keinen Anspruch besass. Um diese soziale Härte zu beseitigen, sieht daher der Entwurf für die Grenzfälle eine variable Blindenbeihilfe vor. D.h. die Blindenbeihilfe wird in die Gesamteinkommensgrenze eingebaut und dafür ein Ruhen desjenigen Teiles der Blindenbeihilfe verfügt, der über die Gesamteinkommensgrenze hinausgeht.

Die Gesamteinkommensgrenze wird gleichzeitig wegen der seit Inkrafttreten des Blindenbeihilfengesetzes eingetretenen Steigerung der Löhne und Preise auf 3500 S für Vollblinde und 2500 S für Praktischblinde bzw. um je weitere 250 S für jeden unterhaltsberechtigten Angehörigen erhöht.

Beispiel:

Ein Vollblinder bezieht ein Einkommen von 2950 S. Da die Einkommensgrenze einschliesslich Blindenbeihilfe bei 3500 S liegt, erhält er die volle Blindenbeihilfe.

Ein Vollblinder bezieht ein Einkommen von 3400 S monatlich für sich und seine Ehegattin. Er erhält eine Blindenbeihilfe von 350 S, da der restliche Teil der Beihilfe von 150 S wegen Überschreitung der Gesamteinkommensgrenze von 3750 S (1 unterhaltsberechtigter Angehöriger!) ruht.

Zu Punkt 4:

Auch die bisherige Ruhensbestimmung des § 5 Abs.1 lit.c des nö. Blindenbeihilfengesetzes führte zu unsozialen Härten. Erfolgte nämlich die Unterbringung eines Blinden bis zu 21 Tagen in einer Heil- und Pflegeanstalt, so behielt er den Anspruch auf die gesamte Blindenbeihilfe, da erst ein Ruhen des Blindenbeihilfenanspruches nach mehr als dreiwöchiger Unterbringung eintrat. Wurde demnach ein Blinder durch 22 Tage hindurch in einer Anstalt stationär behandelt, ruhte sein Anspruch auf Blindenbeihilfe zur Gänze. Um diese von den Betroffenen unverständliche Regelung zu modifizieren und auch mit der Bestimmung des § 4 Abs.3 des Blindenbeihilfengesetzes in Einklang zu bringen, sieht nunmehr der

Entwurf vor, dass der Anspruch auf Blindenbeihilfe nur dann zu ruhen hat, wenn der Anspruchsberechtigte mindestens einen vollen Kalendermonat in einer Krankenanstalt oder einer Fürsorgeanstalt untergebracht ist. Würde demnach ein Blinder beispielsweise wegen eines Unfalles am 20. November in einer Krankenanstalt untergebracht werden, aus welcher er am 23. Dezember wieder entlassen wird, dann tritt kein Ruhen seines Anspruches auf Blindenbeihilfe ein.

Diese Regelung beseitigt nicht nur die bisherigen sozialen Härten, sondern hat auch eine wesentliche Verwaltungsvereinfachung zur Folge. Die Änderung der Bezeichnung "Anstalt der geschlossenen Fürsorge" in "Fürsorgeanstalt" erfolgte aus sprachlichen Gründen.

Zu Punkt 5 und 6:

Die Ergänzung ist wegen des im Punkt 2 neu geprägten Begriffes "Sonderzahlung" erforderlich. Die Unterlassung dieser Ergänzung könnte im Hinblick auf die Rechtsqualität dieser Leistung zu Auslegungsschwierigkeiten führen, welchen jedoch von vornherein begegnet werden soll.

Zu Artikel II:

Der Wirksamkeitsbeginn muss wegen der Bedeckung des durch diese legislatischen Massnahmen erforderlichen Mehraufwandes, der im Budget für das Jahr 1961 keine Berücksichtigung findet, mit 1. Jänner 1962 festgelegt werden.